

Datum: 03.05.2004

Az.: 22.5/di-pro

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2004
2.	Rat der Stadt Bergkamen	13.05.2004
3.		
4.		

Betreff:

Hundesteuer

hier: Abstufung des Steuersatzes für Hunde die von der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landeshundegesetzes NRW von der Anlein- u. Maulkorbpflicht befreit sind (sogenannte Wesensprüfung)

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung	
Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Overhage	Dickhausen	

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Beratungen zur 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen am 16.12.2003 hat die CDU-Fraktion den Antrag gestellt, in § 2 der Hundesteuersatzung einen Absatz einzufügen, der vorschreibt, dass Hunde nach der in § 2 Abs. 5 Hundesteuersatzung genannten Hunderassen in den einfachen Hundesteuersatz eingeordnet werden, sobald ihre Ungefährlichkeit gemäß der einschlägigen Vorschriften des Landeshundegesetzes nachgewiesen wurde.

Die Verwaltung hat daraufhin den Städte- und Gemeindebund NRW sowie das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW mit der Bitte angeschrieben, fachlich hierzu Stellung zu nehmen.

Der Städte- und Gemeindebund teilt dazu mit, dass die im Antrag angestrebte Regelung rechtlich nicht zu beanstanden sei. Jedoch ist eine Steuererminderung aus Rechtsgründen nicht erforderlich.

Von daher sei eine solche Regelung auch nicht in die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW eingeflossen.

Es wird in der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes darauf hingewiesen, dass die erhöhte Besteuerung gefährlicher Hunde auch damit gerechtfertigt sei, dass die Anschaffung dieser Hunde möglichst eingedämmt werden soll, weil sich die Bevölkerung im Allgemeinen von ihnen bedroht sieht.

Das Ministerium vertritt ebenfalls die Ansicht, dass das Regelungsziel der Minderung der Steuer vor dem Hintergrund des Landeshundegesetzes NRW nicht zu beanstanden sei.

Der Wortlaut des Regelungsvorschlages stimmt jedoch nicht mit der Regelungssystematik des Landeshundegesetzes überein und wäre daher umzuformulieren (im Wortlaut des Änderungsantrages steht: „...sobald ihre Ungefährlichkeit gemäß der einschlägigen Vorschriften des Landeshundegesetzes nachgewiesen wurde.“)

Das Ministerium weist darauf hin, dass die genannte Verhaltensprüfung, die im Übrigen auch von Hunden gemäß § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz abgelegt werden kann, keine Feststellung darüber trifft, ob ein Hund in seinem gesamten Wesen als ungefährlich einzustufen ist.

Es wird lediglich der Nachweis erbracht, dass beim Führen des Hundes ohne Leine bzw. ohne Maulkorb eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

Das Ministerium schlägt daher vor, dass, falls eine Minderung des Steuersatzes gewünscht wird, die Formulierung wie folgt gewählt wird: „...sobald eine Befreiung von der Anlein- und Maulkorbpflicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Landeshundegesetz NRW durch die zuständige Behörde erteilt worden ist“.

Hierbei sei auf die Behördenentscheidung abzustellen und nicht auf die Ablegung der Prüfung. Grund hierfür ist der Umstand, dass die Verhaltensprüfung nach § 10 Abs. 2 des Landeshundegesetzes NRW auch von anerkannten privaten Sachverständigen abgenommen werden kann, die Entscheidung über die Befreiung jedoch der Behörde vorbehalten bleibt.

Die Verhaltensprüfung für Hunde nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz ist durch die zuständige Behörde abzunehmen.

Zuständige Behörde für die Stadt Bergkamen ist das Kreisveterinäramt.

Das Ministerium empfiehlt zu prüfen, ob aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung nicht auch für Hunde gemäß § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz bzw. § 2 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Stadt Bergkamen unter den gleichen Voraussetzungen eine steuerliche Privilegierung einzuräumen ist, da das Gesetz auch für diese Hunde eine Verhaltensprüfung vorsieht.

Somit wären sowohl die Hunde nach § 10 Abs. 2 sowohl auch Hunde nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz nach positiver Entscheidung der zuständigen Behörde steuerlich zu privilegieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Der erhöhte Hundesteuersatz gem. § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 4 der geltenden Hundesteuersatzung der Stadt Bergkamen wird nur angewandt bei Hunden, die nach Einführung des erhöhten Hundesteuersatzes bei der Stadt Bergkamen steuerlich angemeldet wurden.

Sollten für alle dem erhöhten Steuersatz unterliegenden Hunde entsprechende amtliche Bescheinigungen vorliegen, betrüge derzeit der Steuerausfall rund 6.500,00 € im Jahr.

Der Rat der Stadt Bergkamen wird gebeten zu entscheiden, ob die am 16.12.2003 beschlossene Hundesteuersatzung geändert werden soll.

Beschlussvorschlag::

Der Beschlussvorschlag wird in der Sitzung erarbeitet.